

Bez.: FA13A-11.10-29/2008-65

Straßengel, am 29. Juni 2009

Ggst.: voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH; „Deponie
Voestalpine“; Erweiterung der bestehenden Reststoff-
deponie mit Behandlungsanlage; UVP- Verfahren

UVP-Gutachten für das Vorhaben „Deponie Voestalpine“

Befund und Gutachten aus dem
Fachbereich Forstwirtschaft

1	FORSTTECHNISCHES TEILGUTACHTEN	3
1.1	Zusammenfassende Darstellung der UVE samt Ergänzungen aus Sicht des forsttechnischen SV .	3
1.1.1	Allgemeines:	3
1.1.2	Ergänzende Ausführungen zur UVE – forsttechnischer Befund:.....	4
1.1.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Rodungsbestimmungen nach dem ForstG 1975 im Bezug auf die vorliegenden Rodungsbewilligungen	4
1.1.2.2	Zusammenstellung der Rodungsflächen.....	5
1.1.2.3	Beschreibung der Rodungsflächen	8
1.1.2.4	Wiederbewaldung und Ausgleichsmaßnahmen:.....	8
1.1.2.5	Forstlich relevante Luftschadstoffe:	9
1.2	Forsttechnisches Gutachten	10
1.2.1	Waldausstattung:.....	10
1.2.2	Wirkungen des Waldes:	10
1.2.3	Beurteilung der Auswirkungen:	11
1.2.4	Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Ergänzungen:	14
1.3	Beantwortung der Einwendungen:	18
1.3.1	Nachstehende Einwendungen wurden vorgebracht:	18
1.3.1.1	Einwendung der Umweltanwältin vom 4. Mai 2009:.....	18
1.3.1.2	Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark vom 18. Mai 2009:	18
1.3.1.3	Einwendungen des Umweltbundesamtes vom 20. Mai 2009:	19

1 Forsttechnisches Teilgutachten

1.1 Zusammenfassende Darstellung der UVE samt Ergänzungen aus Sicht des forsttechnischen SV

1.1.1 Allgemeines:

Das gegenständliche Vorhaben betrifft die Erweiterung einer Reststoffdeponie, die die Voestalpine Donawitz bereits seit Jahrzehnten betreibt, wobei vornehmlich Schlacken und Stäube aus der Stahlindustrie, die vorerst in einer Mischanlage gebunden werden, deponiert werden.

Die geplante Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10,5 ha, wobei die eigentliche Deponie eine Fläche von ca. 7,9 ha ausmacht. Die geplante Projektfläche soll unmittelbar an die dzt. im Betrieb befindliche Reststoffdeponie „Deponie Neu“ in westlicher Richtung forstgesetzt werden. Durch diese Erweiterung der Deponie soll ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 1,500.000 m³ geschaffen werden.

Die Deponie wird für einen Zeitraum von 20 Jahren bis zum 31. 12. 2031 beantragt, wobei die Deponie in 4 Abschnitten (A bis D) erfolgen soll. Nach Fertigstellung der Deponie erfolgt eine entsprechende Oberflächenabdeckung und danach eine Rekultivierung mit Begrünung und auf Waldflächen eine Wiederbewaldung.

Die Rodungsflächen haben ein Gesamtausmaß von 6,9272 ha, wobei nach den Unterlagen der UVE keine dauernden Rodungen gegeben sind.

In der UVE wird ausgeführt, dass für die Projektfläche z. T. befristete Rodungsbewilligungen seitens der BH Leoben bis zum Jahre 2018 erteilt wurden und somit nur ein quasi Verlängerung bis zum Jahre 2031 erforderlich ist. Aus fachlicher Sicht aber auch nach Rücksprache mit der Forstbehörde ist für die gesamte beanspruchte Fläche eine neuerliche Rodungsbewilligung zu erteilen. .Nachstehend wird darauf näher eingegangen.

1.1.2 Ergänzende Ausführungen zur UVE – forsttechnischer Befund:

1.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Rodungsbestimmungen nach dem ForstG 1975 im Bezug auf die vorliegenden Rodungsbewilligungen

Bezüglich der Rodungsbewilligungen der BH Leoben vom Jahr 2000 wird festgestellt, dass diese Rodungsbewilligungen unter Bezugnahme auf einen Wasserrechtsbescheid des Landeshauptmannes Steiermark eine neuerliche Rodungsbewilligung bis zum Jahre 2018 erteilt. Für das ggst. Projekt und für die Rodungsbewilligungen der BH Leoben liegen eindeutig verschiedene Rodungszwecke vor. Seitens der BH Leoben wurde eine forstrechtliche Bewilligung für die „Haldenbetriebsführung“ im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Bescheid des ‚Amtes der Steiermärkischen. Landesregierung vom 04. 07. 1994, GZ: 3-33-30 D1-94/4 zur Weiterführung der bestehenden Reststoffdeponie erteilt.

Die Rodungsbewilligungen der BH Leoben sind de facto Verlängerungen von Rodungsbewilligungen, die für die ursprüngliche Deponie in den Jahren 1979 und 1982 bis zum Jahre 1999 erteilt wurden. Da im Forstgesetz eine Laufzeitverlängerung einer Bewilligung nicht möglich ist, wurde eine neuerliche Rodungsbewilligung auf Grundlage der ursprünglichen forstrechtlichen Unterlagen in Verbindung mit dem o. a. Wasserrechtsbescheid erteilt, da sonst eine sofortige Wiederbewaldung fällig gewesen wäre. Neben diesen fachlichen Mängeln war die Forstbehörde der BH Leoben aus forstfachlicher Sicht aus folgenden Gründen nicht zuständig:

1. Auf Grund des Wasserrechtsbescheides des Landeshauptmannes für Steiermark wäre gem. § 170 (2) ForstG 1975 der Landeshauptmann auch Forstbehörde 1. Instanz gewesen.

(§170(2) Ist in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren stehen, nach den für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften eine Behörde höherer Instanz zuständig als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so wird zur Entscheidung auch nach diesem Bundesgesetz die entsprechend höhere Instanz zuständig. Dies gilt sinngemäß auch für die von den Dienststellen (§102 Abs.1) zu besorgenden Aufgaben.)

2. Zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung wäre außerdem für Bewilligungen von Deponien die Abfallbehörde zuständig gewesen. Im AWG ist nämlich festgelegt, dass die forstlich relevanten Bewilligungen (Rodung etc.) durch die Abfallbehörde mitzubehandeln sind, weshalb auch aus diesem Grund die Forstbehörde der BH Leoben nicht die zuständige Behörde war.

Im ggst. UVP- Verfahren handelt es sich aber um ein neues Verfahren mit geänderten Grundlagen und neuen Rechtsmaterien nach dem Stand der Technik und der gültigen Umweltkriterien für Deponietechnik.

Aus forstfachlicher Sicht ist es auch undenkbar, dass eine Bewilligung der beantragten Reststoffdeponie bis zum Jahre 2031 nach dem UVPG erteilt wird, wenn die Rodungsbewilligung für den Großteil der Rodungsflächen im Jahr 2015 auslaufen und somit ein neuerliches Verfahren einzuleiten wäre.

Dementsprechend ist im Rahmen dieses Verfahrens eine Rodungsbewilligung für sämtliche betroffene Flächen, die einerseits rechtlich Wald sind (befristete Rodungsflächen) und die andererseits dzt. bestockte Waldflächen sind, eine Rodungsbewilligung zu erteilen bzw. auch für die Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen heranzuziehen.

Seitens des Planungsbüros „Freiland“ wurde diese fachliche und rechtliche Sichtweise nicht mitgetragen, wodurch sich andere Beurteilungskriterien für die umweltrelevanten Auswirkungen ergeben. Im Rahmen des ergänzenden Befundes und Gutachtens werden die geänderten Beurteilungskriterien kurz zusammengefasst dargestellt werden.

Im Kataster sind die betroffenen Flächen mit Ausnahme der dzt. bestockten Flächen als „Deponie“ ausgewiesen. Nach den Bestimmungen des ForstG sind aber jene Waldflächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, auch nach einem Zeitraum von 10 Jahren (Beurteilungszeitraum für die Feststellungen von Wald und Nichtwald) Wald. Es handelt sich somit bei den Flächen, für die dzt. eine befristete Rodungsbewilligung vorliegt, um Waldflächen i. S. des ForstG 1975, auch wenn diese Flächen schon länger als 10 Jahren als Deponie -bzw. Manipulationsfläche verwendet werden.

1.1.2.2 Zusammenstellung der Rodungsflächen

Die Deponie soll in 4 Abschnitten durchgeführt werden. Begonnen wird im Nordosten der Projektfläche mit dem Abschnitt A unmittelbar anschließend an die „Deponie Neu“, wobei vorerst in der Bauphase eine stabile Basisfläche durch Rüttelstopfverdichtung und Geländekorrektur hergestellt wird. Dies ist deshalb erforderlich, da die geplante Erweiterung

der Reststoffdeponie auf alten Schlackendeponien bzw. Halden des Kohlenabbaus liegt. Im Hangbereich sind neben der Herstellung einer einheitlichen Böschungsneigung Drainagierungs- und Hangstabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Basisfläche wird nur immer für einen Bauabschnitt hergestellt. Danach erfolgt die Schüttung der Deponie (Betriebsphase). Mit der Herstellung der anschließenden Basisfläche der Abschnittsphase B wird erst begonnen, wenn die Deponierung im Abschnitt A in der Abschlussphase ist. Zu diesem Zeitpunkt ist die maximale Waldinanspruchnahme gegeben. In dieser Weise werden auch die weiteren Bauphasen B bis D behandelt. Nach Abschluss der Deponierung erfolgt die Rekultivierung (Aufbringen von Erdmaterial und Begrünung) und im darauffolgenden Frühjahr die Wiederbewaldung des rekultivierten Bauabschnittes.

Nach Abdeckung wird eine zweilagige, mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtstärke von mindestens 50 cm aufgebracht, darauf kommt eine Kunststoffdichtungsbahn (nur in Bereichen von steilen Deponieböschungen wird aus Gründen der Gleitsicherheit auf den Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn verzichtet), danach wird ein Geotextilvlies zum Schutz der Dichtungsbahn und danach ein Flächenfilter in der Stärke von 50 cm aufgebracht. Abschließend wird die Rekultivierungsschicht aus kulturfähigem Boden (75 cm Unterboden und darüber 25 cm humoser Oberboden) aufgebracht.

Wie aus der nachstehenden Tabelle zu sehen ist, betragen die Rodungsflächen der Phasen zwischen 4.601 und 35.597 m². Je nach Auftragslage und Produktionsintensität im Stahlwerk werden die einzelnen Phasen in Zeiträumen von 3 bis 5 Jahren ausgeschöpft sein.

Auch wenn diese Maßnahmen auf alten Deponieflächen erfolgen, bedeutet die Herstellung der Basisflächen deutliche Eingriffe in den dzt. vorhandenen Bodenaufbau. Aus Sicht des forsttechnischen Sachverständigen ist daher in Abänderung der Unterlagen der UVE - Abschnitt M 4.2 eine Trennung von Bauphase und Betriebsphase erforderlich.

In der vorgelegten UVE wurden die umweltrelevanten Auswirkungen nicht für die einzelnen Bauabschnitte sondern für die gesamte Rodungsfläche insgesamt beurteilt, was weder dem Technischen Bericht entspricht noch den Zielsetzungen des Leitfadens des BMLFUW für die Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen gerecht wird.

Bei der Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen wird darauf nachstehend eingegangen werden.

Die Basisfläche hat ein Ausmaß von ca. 5,00 ha und die Hangflächen 2,99 ha. Die max. Deponiehöhe beträgt 40 m, wobei eine Berme im Höhenabstand von 20 m errichtet wird. Die Deponieböschung wird im Verhältnis 1: 2,25 errichtet. In den Abschnitten A und B beträgt die durchschnittliche Schütthöhe 35 m und in den Abschnitten C und D im Durchschnitt 18 m.

Auf Grund der Probebohrungen wurde kein Grundwasser festgestellt. Das Abwasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Das dem Deponiegelände zufließende Oberflächenwasser wird durch ein Umleitungsgerinne in Betonhalbschalen gefasst. Oberflächenwässer im Deponiegelände selbst, die nicht kontaminiert sind, werden gefasst und in ein Oberflächenwasserbecken, das als Puffer wirkt zwischengespeichert und danach dosiert in den Vorfluter abgeleitet. Durch die Abdeckung der Basisflächen, die noch nicht benötigt werden, wird erreicht, dass der Sickerwasseranteil max. 10% des Niederschlagswasser und im Bereich der fertig rekultivierten Deponieflächen nicht mehr als 5% erreicht. Das Sickerwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet und entsorgt.

Rodungsflächenzusammenstellung für die Bauabschnitte (A bis D)						
Phase	Gstk. Nr. neu	Gstk. Nr. alt	KG	Rodungsfläche (m ²)	Rodungsbewilligung bis 2018(m ²)	Rodungszweck
A	399	302/1	60365	418	0	Leitungsverlegung
	399	403	60365	2.193	2.193	Deponie
	304	302/1	60315	106	106	Deponie
	304	304	60315	1.884	1.884	Deponie
Summe A				4.601	4.183	
B	399	397	60365	1.198	1.198	Deponie
	399	400	60365	7.630	7.630	Deponie
	399	403	60365	1.780	1.780	Deponie
Summe B				10.608	10.608	
C	399	397	60365	31.486	30.212	Deponie
	399	400	60365	4.111	4.111	Deponie
Summe C				35.597	34.323	
D	399	388	60365	3.483	3.483	Deponie
	399	392/1	60365	530	530	Deponie
	399	396	60365	13.949	13.408	Deponie
	399	397	60365	524	0	Deponie
Summe D				18.486	17.421	
Summe KG Waasen (60365)				67.302 m²		
Summe KG Judendorf (60315)				1.990 m²		
Gesamtsumme				69.292 m²	entspricht	6,9292 ha

Hinweis: Der Standort der neuen Aufbereitungsanlage (Gstk. Nr. 399, KG Waasen) ist lt. ForstG 1975 „Nichtwald“ und somit keine Rodungsfläche.

1.1.2.3 Beschreibung der Rodungsflächen

Von den beantragten Rodungsflächen sind nur ca. 2,0 ha bestockt. Es handelt sich hauptsächlich um wiederbewaldete Flächen (Aufforstungen und Sukzessionsflächen durch Naturanflug) auf ehemaligen Deponieflächen im nordwestlichen Bereich der Projektfläche. Die restlichen Flächen sind unbestocktes Betriebsgelände des derzeitigen Schlackendeponiegeländes. Bei der UVE Abschnitt M 4.2 sind diese Waldflächen genauer beschrieben, wobei insgesamt 6 verschiedene Waldflächen ausgewiesen und in einem Lageplan dargestellt wurden. Bodenuntersuchungen des Waldbodens wurden mit der Begründung nicht durchgeführt, da es sich nicht um gewachsenen Waldboden handelt. Aus Sicht des forsttechnischen SV wird dies wohl nicht so gesehen. Im Gutachten wird darauf näher eingegangen. Auf Grund der Prüfergebnisse der Bohrungen zur Beurteilung der Standsicherheit (Abschnitt M 6.1 Geologie und M6.2 Geotechnik) kann entnommen werden, dass der Untergrund sowohl sauer (silikatische Grundgesteine) und basisch (Kalk und Ca-hältige Gesteine) ist. Dementsprechend ist die Waldbodenentwicklung unterschiedlich.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind nicht nur die bestockten Waldflächen sondern auch die derzeit nicht bestockten Waldflächen (befristete Rodungsflächen) zu berücksichtigen, da diese potentielle Waldflächen sind und spätestens im Jahre 2018 wiederbewaldet werden müssten (Rodungsbescheide der BH Leoben) und somit durch das gegenständliche Projekt die potentiellen Waldfunktionen vorübergehend verlorengehen.

1.1.2.4Wiederbewaldung und Ausgleichsmaßnahmen:

Im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes sind für befristete Rodungen Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend vorgeschrieben. In der UVE werden neben der Wiederbewaldung der befristeten Rodungen ergänzende Aufforstungen im Bereich der neuen Mischanlage (999 m²) und kleinere Restflächen mit 397 m² angeboten.

Im Abschnitt 4.2.4.2 der UVE ist die Art der Wiederbewaldung in groben Zügen beschrieben, wobei aus forstfachlicher Sicht nicht eine gezielte Baumartenwahl, die für die Wiederbewaldung von Deponieflächen erforderlich ist, berücksichtigt worden ist.

Im Gutachten wird auf eine gezielte Wiederbewaldung und auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen eingegangen werden.

1.1.2.5 Forstlich relevante Luftschadstoffe:

Nach den vorgelegten Unterlagen über die zu erwartenden Luftschadstoffe kann vermutet werden, dass Grenzwerte von forstlich relevanten Luftschadstoffen gem. der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr.199/1984 nicht überschritten werden. Zur Beurteilung der IST- Situation bzw. auch für die Feststellung der forstlich relevanten Luftschadstoffe wurde durch den forsttechnischen SV empfohlen, bereits im Zusammenhang mit der Erstellung der UVE 4-5 Kontrollbäume in Zusammenarbeit mit dem Forstschutzreferat der FA 10 C auszuwählen und Nadelproben zu analysieren. Diesem Vorschlag wurde aber nicht Rechnung getragen. Im nachstehenden Gutachten werden durch den forsttechnischen SV diese Maßnahmen als zwingend erforderlich verlangt werden.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ist auch trotz fehlender Grundlagen der örtlichen Belastungen möglich, da auf Grund des Bioindikatornetzes (weder im Projektgebiet noch unmittelbar anschließend sind keine BIN - Probebäume vorhanden) dzt. für den Bereich Silbergraben und angrenzendes Stadtgebiet keine Grenzwertüberschreitungen dokumentiert sind.

1.2 Forsttechnisches Gutachten

1.2.1 Waldausstattung:

KG Waasen	42,9 %
KG Judendorf	64,7 %
Stadtgemeinde Leoben gesamt	78,6%

Die Waldausstattung der OG Leoben ist als gering überdurchschnittlich im Bezug auf den Bezirk Leoben (76,2%) einzustufen.

Die Waldflächenbilanz ist gering positiv, was aber nicht die betroffenen KG's Judendorf und Waasen betrifft.

1.2.2 Wirkungen des Waldes:

Die Rodungsfläche liegt in der Funktionsfläche Nr. 291 des genehmigten Waldentwicklungsplanes des Forstbezirkes Leoben. Diese Funktionsfläche wurde mit einer Kennzahl von 1 3 1 ausgewiesen, was bedeutet, das eine geringe schutz-, eine hohe Wohlfahrts- und eine geringe Erholungsfunktion vorliegt. Nach dieser Ausweisung ist die Wohlfahrtsfunktion Leitfunktion. Begründet wurde diese Festlegung mit der Luftfilterwirkung im Ballungsraum der Stadtgemeinde Leoben.

Die Ausweisung im Waldentwicklungsplan ist eine großflächige Beurteilung (Mindestfläche 10 ha). Entsprechend der Spruchpraxis des VwGH und den Anweisungen im Rodungserlass sind die Funktionen des Waldes und ihre Wertigkeit immer für die betroffenen Waldflächen bei Rodungsverfahren festzustellen.

Für die Rodungsfläche selbst wird die Wertigkeit der Waldfunktionen mit 2 3 2 festgelegt, was sich mit den Ausweisungen in der UVE deckt. zulegen, was bedeutet, dass eine mittlere Schutzfunktion, eine hohe Wohlfahrts- und eine mittlere Erholungsfunktion vorliegt. Die Wohlfahrtsfunktion ist somit Leitfunktion. Begründet wird diese Festlegung wie folgt:

Schutzfunktion: Auf Grund der Hangneigungen im bestockten Teil des Projektgebietes dienen die Wälder zum Schutz vor Abschwemmungen und der Stabilisierung des Bodens bzw. des Lockergesteins und der Schlacken aus früheren Deponien. Für die dzt. unbestockten

ebenen Flächen liegt ein potentieller Schutz gegen Winderosion und Staubverfrachtung vor. Dementsprechend ist die Einstufung einer mittleren Schutzfunktion gerechtfertigt.

Wohlfahrtsfunktion: Die hohe Wohlfahrtsfunktion, begründet sich einerseits durch die Luftfilterung und der Bindung von Stäuben aus dem Bereich der Reststoffdeponie und der benachbarten Stahlindustrie.

Erholungsfunktion: Die mittlere Erholungsfunktion ist durch die tatsächliche Nutzung des Raumes für Sportaktivitäten (Nordic Walking, Joggen und Wandern) begründet.

1.2.3 Beurteilung der Auswirkungen:

Auch wenn die Flächenbilanz der Stadtgemeinde Leoben eine hohe Waldausstattung aufweist, bedeutet die befristete Rodung eine deutliche Verringerung der überwirtschaftlichen Waldfunktionen mit mittlerer und hoher Wertigkeit nahe dem verbauten Gebiet der Stadtgemeinde. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Rodung abschnittsweise erfolgt, gehen letztlich die Erfüllung der Waldfunktionen für mehrere Jahrzehnte verloren.

Wie bereits oben mehrfach ausgeführt wurde, ist aus forsttechnischer und waldökologischer Sicht bei der Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen eine Trennung der Bau- und Betriebsphase bzw. auch Störfälle zu berücksichtigen. Zusammenfassend erfolgt nachstehende Kurzfassung der Bewertung der Auswirkungen:

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

X Verbesserung

0 keine bzw. vernachlässigbare Auswirkung

1 geringe Beeinträchtigung - Unter Berücksichtigung von Maßnahmen verbleiben geringe Belastungen des Schutzgutes

2 mittlere Beeinträchtigung- mittlere Belastungen des Schutzgutes

3 hohe Beeinträchtigung- hohe Belastungen des Schutzgutes

4 untragbare Beeinträchtigung- untragbare Belastungen des Schutzgutes

Bauphase: Diese Phase umfasst sämtliche technische Maßnahmen zur Herstellung der Basisfläche für die Schüttung. Durch Geländeänderungen und z. T. tiefgründige Verdichtungsmaßnahmen der alten Schüttungen und Deponien kommt es zu einer deutlichen Veränderung des Bodenaufbaus, damit überhaupt die Tragfähigkeit des Untergrundes für die geplante Reststoffdeponie erreicht wird. Dies betrifft sowohl die derzeit unbestockten Flächen aber noch viel mehr die dzt. bestockten Waldflächen. Es bedeutet somit eine deutliche Veränderung des IST- Zustandes. Durch die technischen Maßnahmen kann sich ein natürlicher Bodenaufbau nicht mehr entwickeln. Aus forstfachlicher Sicht sind bei der Beurteilung nicht so sehr der Waldflächenverlust sondern die Veränderungen oder Verluste der überwirtschaftlichen Waldfunktionen von Bedeutung. Auch nicht standortgerechte Bestockungen wie sogenannte „Fichtenforste“ erfüllen mit Ausnahme von extremen Sonderstandorten Waldfunktionen im hohen Ausmaß. Es gelten somit andere Kriterien als bei der Beurteilung der Auswirkungen aus pflanzenökologischer Sicht.

Kurzbewertung der Auswirkungen in der Bauphase:

Beeinträchtigungen	Bewertungsziffer	Auswirkungen
Waldfunktionen	3	Verlust der Waldfunktionen über Jahrzehnte
Waldboden	3	Bodenaufbau wird deutlich auf Dauer negativ verändert
Klima und Wasserhaushalt (Bodenfeuchte)	2	mittlere Beeinträchtigung bezogen auf den IST-Zustand
forstlich relevante Schadstoffe	2	mittlere Beeinträchtigung vor allem durch Staubentwicklung
Gesamtbeurteilung Bauphase	3	hohe Belastungen

Betriebsphase: Diese Phase umfasst sämtliche Maßnahmen für die Durchführung der Deponie einschließlich der Rekultivierung und Wiederbewaldung. Da die Inanspruchnahme des Waldbodens und die Wiederbewaldung streng nach den Phasenabschnitten A bis D zu erfolgen hat, ist die Dauer der Waldinanspruchnahme möglichst klein gehalten.

Kurzbewertung der Auswirkungen in der Betriebsphase:

Beeinträchtigungen	Bewertungsziffer	Auswirkungen
Waldfunktionen	3	Verlust der Waldfunktionen über Jahrzehnte
Waldboden	1	Bodenaufbau wird durch den Betrieb nur geringfügig zusätzlich negativ beeinflusst
Klima und Wasserhaushalt (Bodenfeuchte)	2	mittlere Beeinträchtigung bezogen auf den IST-Zustand
forstlich relevante Schadstoffe	2	mittlere Beeinträchtigung vor allem durch Staubeentwicklung
Gesamtbeurteilung Bauphase	2	mittlere Belastungen

Störfälle: Die Auswirkungen durch Störfälle können dzt. nicht beurteilt werden, da die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und Waldökologie dzt. nicht abgeschätzt werden können. Bei Auftreten von Störfällen ist es erforderlich, dass die FA 10 C bzw. die Bezirksforstinspektion der BH Leoben zur Festlegung von forsttechnisch erforderlichen Maßnahmen einzubinden.

Zusammenfassung: Es wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des geplanten Projektes deutliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten sind. Auch die Resterheblichkeit der Auswirkungen durch das geplante Projekt ist für mehrere Jahrzehnte nach endgültigem Abschluss der Deponie als erheblich zu beurteilen. Die volle Erfüllung der Waldfunktionen kann frühestens nach der halben Umtriebszeit vergleichbarer Bestände (ca. 40 bis 50 Jahre) erreicht werden.

1.2.4 Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Ergänzungen:

Wie bereits im ergänzenden Befund ausgeführt wurde, ist es nach dem ForstG 1975 für befristete Rodungen nicht zwingend erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Auch wenn für die Stadtgemeinde Leoben eine hohe Waldausstattung festzustellen ist, ist im Bereich des Projektsgebietes die Waldausstattung durch die immer sich wiederholenden Rodungen nicht gestiegen. Hierbei ist festzustellen, dass der Anwuchserfolg der Forstpflanzen bei den bereits durchgeführten Wiederbewaldungen früherer Deponien z. T. gering ist und somit der Ausgleich der früheren vorübergehenden Waldinanspruchnahmen sehr schleppend erfolgt. Auf Grund dessen ist es erforderlich neben den zwingend durchzuführenden Wiederbewaldungen ein Waldverbesserungsprojekt auf Eigengrund der Voest- Alpine Donawitz zur raschen Verbesserung der Waldfunktionen auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses Waldverbesserungsprojekt ist in Abstimmung mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben auszuarbeiten.

Die Umsetzung der Wiederbewaldung ist in der UVE kurz beschrieben, wobei, wie bereits oben näher ausgeführt wurde, die Wahl der Baumarten für die Wiederbewaldung der Deponie zu überprüfen wäre. Für die Umsetzung der Wiederbewaldung ist daher ein detaillierter Wiederbewaldungsplan in Abstimmung mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben auszuarbeiten.

Da die Rekultivierung sukzessive zu erfolgen hat, wird es erforderlich sein, im Bereich der Deponie Lagerungsflächen für den Bodenaushub und den humosen Oberboden anzulegen.

Für die Beurteilung der forstlich relevanten Luftschadstoffe ist unmittelbar angrenzend an die Projektsfläche ein Kontrollbaumnetz von 4 bis 5 Probebäumen für die Beerntung der Nadelproben im Einvernehmen mit dem Forstschutzreferat der FA 10 C einzurichten. In diesem Bereich sind auch Waldbodenuntersuchungen im Sinne der ÖNorm L1059 durchzuführen. Verschiedene technische Büros oder auch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald (BFW) können diese Untersuchungen durchführen. Die FA 10 C kann bei Bedarf geeignete technische Büros, die mit der Bodenuntersuchung auf Waldböden befasst sind, bekanntgeben.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt wurde eine „Strategische Umweltprüfung“ in Auftrag gegeben. Diese SUP war als Grundlage für die geplante Flächenwidmungsplanänderung VF 4.08 der Stadtgemeinde Leoben erforderlich. Mit Bescheid des Amtes der steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 13 B vom 05. 10.

2007, GZ: FA13B-10.10-L9/2007-360 wurde diese Flächenwidmungsplanänderung genehmigt.

Es besteht somit nach den Bestimmungen des ForstG 1975 eine Übereinstimmung mit den öffentlichen Planungen für das ggst. Projekt, womit ein öffentliches Interesse für die Umsetzung des geplanten Projektes dokumentiert ist.

Die sachgemäße, umweltfreundliche Deponierung von Hochofenschlacke und sonstigen Industrieabfall aus der Stahlindustrie in der geplanten Technologie entspricht dem Stand der Technik und liegt somit im öffentlichen Interesse. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die vorübergehend geschmälernten überwirtschaftlichen Waldfunktionen ausgeglichen, sodass die negativen vorübergehenden Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Außerdem werden durch die sukzessive Rodung in 4 Abschnittphasen und die kontinuierliche Rekultivierung und Wiederbewaldung die negativen umweltrelevanten Auswirkungen möglichst klein gehalten.

Bei Feststellung eines überwiegenden öffentlichen Interesse an der Rodung durch die Behörde wird das Projekt für die Erweiterung der Reststoffdeponie unter der Voraussetzung als umweltverträglich beurteilt, wenn die in der UVE festgelegten und der zusätzlich durch den forsttechnischen ASV zwingend geforderten Maßnahmen, wie sie in den nachstehenden Bedingungen und Auflagen empfohlen werden, umgesetzt werden:

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie Voest-Alpine“, wobei vorübergehend eine Waldfläche von 6,9272 ha in Anspruch genommen wird. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum 31. 12. 2012 begonnen worden ist.
2. Die Flächen der befristeten Rodungsbewilligung sind nur abschnittsweise entsprechend dem Schüttphasenplan (Lageplan Bauabschnitte) in Anspruch zu nehmen. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung hat sukzessive zu erfolgen, wobei nach Fertigstellung eines Schüttabschnittes umgehend eine Begrünung durchzuführen und spätestens im darauffolgenden Frühjahr wiederzubewalden ist. Die Wiederbewaldung muss spätestens mit 31. Mai 2032 abgeschlossen sein.

3. Nur unter der Bedingung, dass die unter Pkt. 4 und 5 festgelegten Pläne für die Waldverbesserung bzw. Wiederbewaldung fristgerecht vorgelegt werden, darf mit der Rodung begonnen werden.
4. Als Ersatz für den langjährigen Verlust der überwirtschaftlichen Waldfunktionen ist ein Waldverbesserungsprojekt bis spätestens 6 Monaten nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides in Absprache mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben auszuarbeiten, wobei das Flächenausmaß der Verbesserungsmaßnahmen mindestens der Rodungsfläche von ca. 7,0 ha entsprechen muss. Mit den Verbesserungsmaßnahmen ist im Folgejahr zu beginnen, wobei diese spätestens bis zum 31. 12. 2031 abgeschlossen sein müssen.
5. Für die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen, ist in Absprache mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben ein detaillierter Wiederbewaldungsplan zu erstellen, wobei bei der Baumartenwahl die langjährigen Erfahrungen für die Wiederbewaldung von Deponieflächen zu berücksichtigen sind. Die Mindestanzahl muss mindestens 2.500 Stk. pro Hektar umfassen, wobei mindestens 50% Pioniergehölze zu verwenden sind. Die verwendeten Forstpflanzen müssen der Herkunft (Wuchsgebiet 3.1: Östliche Zwischenalpen - Nordteil) und der Höhenlage i. S. des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (BGBl. Nr. 110/2002 vom 19. Juli 2002) entsprechen. Der Wiederbewaldungsplan ist spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des UVP-Bescheides vorzulegen.
6. Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung, Ersatzaufforstung und Waldverbesserungsprojekt) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen. Zur Reduzierung von biotischen Schädlingen sind gezielte Maßnahmen zu setzen.
7. Nach Absprache mit dem Forstschutzreferat der FA 10C ist für die Beurteilung Auswirkungen durch das ggst. Projekt 4 bis 5 Probebäume festzulegen und auf nachstehende mögliche Schadstoffe durch Nadelanalyse (einjähriger Nadeljahrgang) zu überprüfen: Schwefel, Chlor, Fluor, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Blei & Cadmium & Kupfer und Zink. Für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die erste Beerntung der Nadelproben im Jahr 2009 (bis spätestens Ende November) durchzuführen. Durch die Fachabteilung 10 C wird die Abwicklung durchgeführt. Die Kosten für die Beerntung, Analyse und Auswertung werden der Konsenswerberin vorgeschrieben werden. Nach Beurteilung durch die FA 10C ist die

Auswahl von 4 bis 5 Probestämme erforderlich. Diese Untersuchungen sind in den Folgejahren fortzusetzen, wobei der zeitliche Abstand der Beurteilungen nach Erforderlichkeit durch die FA 10 C festgelegt wird.

8. Sollte sich durch diese Nadelanalysen herausstellen, dass Grenzwertüberschreitungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen) gegeben sind, sind entsprechende Maßnahmen i. S. der §§48 und 52 Abs.3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr.440 zur Abstellung dieser Grenzwertüberschreitungen zu setzen.
9. Im Bereich der Kontrollbäume sind auch Waldbodenuntersuchungen zur Beurteilung des IST- Zustandes der Waldböden im Sinne der ÖNorm L1059 durchzuführen. Verschiedene technische Büros oder auch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald (BFW) können diese Untersuchungen durchführen. In Abständen von 3 Jahren sind diese Bodenuntersuchungen zur Beurteilung möglicher trockener oder nasser Schadstoffeinträge zu wiederholen.
10. Bei Auftreten von Störfällen ist es erforderlich, die FA 10 C und die Bezirksforstinspektion der BH Leoben miteinzubinden, um erforderliche Maßnahmen aus forsttechnischer Sicht festlegen zu können.

Hinweis!

Gem. § 19 (8) ForstG 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

1.3 Beantwortung der Einwendungen:

1.3.1 Nachstehende Einwendungen wurden vorgebracht:

Bei der Beantwortung wurde nur auf jene Bereiche der Einwendungen eingegangen, die forstfachlich und forstrechtlich relevant sind:

1.3.1.1 Einwendung der Umweltanwältin vom 4. Mai 2009:

Bezüglich des Fachbereichs Pflanzen und Biotope wird vorgebracht, dass bezüglich der empfohlenen Pappel sich die Verwendung auf Zitter- und Weißpappel beschränken sollte. Ebenso wird angeregt, dass die Anlage des Sichtschutzes in Form von „hochwüchsigen“, Laubbäumen mit einer Strauchhecke erfolgen sollte. Dieser Vorschlag wird aus forstfachlicher Sicht befürwortet.

Die geforderte Einsetzung einer ökologischen Bauaufsicht ist nur solange erforderlich, bis die Abschlussgenehmigung nach dem UVPG erfolgt.

1.3.1.2 Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark vom 18. Mai 2009:

„Unter 4.2 Maßnahmen“ wird ausgeführt, dass sich bei den Ausgleichsmaßnahmen ein Ausgleichsdefizit von 2 ha ergibt.

Hiezu ist festzustellen, dass bei den gesamten beanspruchten Flächen nicht ausschließlich Waldflächen betroffen sind.

Im forsttechnischen Teilgutachten unter Pkt 1.1.1 wird u. a. folgendes ausgeführt: „Die geplante Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10,5 ha, wobei die eigentliche Deponie eine Fläche von ca. 7,9 ha ausmacht. Die Rodungsflächen haben ein Gesamtausmaß von 6,9272 ha, wobei nach den Unterlagen der UVE keine dauernden Rodungen gegeben sind“. Diese befristeten Rodungsflächen werden zur Gänze wiederbewaldet, wobei im Bereich der Mischanlage zusätzlich ca. 999 m² aufgeforstet werden, die derzeit keine Waldflächen sind.

Es besteht somit kein Ausgleichsdefizit bzgl. der in Anspruch genommenen Waldflächen.

1.3.1.3 Einwendungen des Umweltbundesamtes vom 20. Mai 2009:

Ad. 2.1 Rückstände und Emissionen:

Laut Stellungnahme der Planungsbüros wird festgestellt, dass 85 bis 90% des Bodenmassenabtrags für den Geländeausgleich und für die Rekultivierung zwischengelagert wird. Aus forstfachlicher Sicht ist dieses Material voraussichtlich für den Unterboden als geeignet anzusehen, die 25 cm starke Humusschicht wird vor Ort sicherlich nicht anfallen und wird ergänzend nach Prüfung der Eignung von anderen Bodenaushubflächen antransportiert werden.

Ad 2.2 Boden: Da keine Bodenuntersuchungen trotz Nachforderungen vorliegen, liegen dzt. keine Unterlagen über Schadstoffdepositionen vor. Im Rahmen der zwingend geforderten zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (Auflagen und Bedingungen) wurde im Bereich der noch festzulegenden Kontrollprobestellen die Durchführung von Bodenuntersuchungen vorgeschrieben, wodurch der Schadstoffeintrag festgestellt werden kann. Außerdem ist festzustellen, dass durch die Festlegungen in der Deponietechnik und der neuen Mischanlage von geringeren Schadstoffeinträgen durch Staub auf den Waldboden bzw. in den angrenzenden Wald ausgegangen werden kann, als dies beim dzt. Betrieb erfolgt.

Ad 2.4 Boden: siehe Ausführungen gem. Pkt. 2.1. Im noch zu erstellenden Detailrekultivierungs- und Wiederbewaldungsplan wird die Richtlinie „Rekultivierung von Land- und Forstwirtschaftlichen Böden“ (BMLFUW, 2008) zur Anwendung kommen.

Ad 3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Der Widerspruch der angegebenen unterschiedlichen bestockten Flächen wird bereinigt. Letztlich ist dies eher belanglos, da diese Flächen keine vermessenen Flächen sondern geschätzte bzw. digital erfasste Flächen sind und diese innerhalb der Gesamtrödnungsflächen von 6.9 ha liegen, wie sie im forsttechnischen Teilgutachten dargestellt wurden.

Der forsttechnische Sachverständige

Dipl.-Ing. Wolfram Wögerer eh.